

# Der Kfz-Sachverständige

einfach erklärt inklusive Mustergutachten

## **Imprint**

Der Kfz-Sachverständige  
einfach erklärt inklusive Mustergutachten  
Texte: © Copyright by Nico Michaelis  
Umschlaggestaltung: © Copyright by First Europe Education (FEE) LTD

## **Verlag**

First Europe Education (FEE) LTD  
Great Ancoats Street 132-134  
Unit 620  
Manchester M4 6DE  
United Kingdom  
Internet: <https://www.fe-education.eu>

## **Vertrieb**

tredition GmbH, 22926 Ahrensburg

## **Achtung**

Dieses Werk, einschließlich aller darin enthaltenen Teile, unterliegt dem Urheberrechtsschutz. Alle Rechte vorbehalten.

## **Warnhinweis**

Verlag und Autor übernehmen keinerlei Haftung für etwaige schädliche Folgen, die direkt oder indirekt aus Informationen in diesem Buch entstehen.

# INHALTSVERZEICHNIS

## DER KFZ-SACHVERSTÄNDIGE

<b>1. LERNEINHEIT</b>	<b>10</b>
Die Tätigkeit des Kfz-Sachverständigen	
1.1 Chancen und Risiken .....	10
1.2 Infos zum europäischen Binnenmarkt .....	11
1.3 Rechtliche Voraussetzungen.....	11
1.4 Berufsbild und Qualifikation.....	12
1.5 Aufnahmebedingungen der Berufsverbände.....	13
1.6 Leistungsprofil und Aufgaben .....	14
1.7 Erstellung von Gutachten .....	15
1.7.1 Die Begutachtung von Straßenverkehrsunfällen.....	17
1.7.2 Geschwindigkeitsrückrechnung.....	18
1.8 Tätigkeiten bei Gericht.....	19
1.9 Ausstattung und Einrichtung.....	20
1.10 Akquisition .....	21
1.11 Versicherungen .....	22
<b>2. LERNEINHEIT</b>	<b>28</b>
Bearbeitung von Kraftfahrzeugschäden und deren Abwicklung	
2.1 Feststellung der Schadenart.....	28
2.1.1 Haftpflichtschäden.....	28
2.1.2 Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger .....	30
2.1.2.1 Instandsetzungskosten 30	
2.1.2.2 Auswahl des Sachverständigen 31	
2.1.2.3 Antragstellung und Entschädigung 31	
<b>3. LERNEINHEIT</b>	<b>37</b>
Wahl des Sachverständigen und Auftragserteilung	
3.1 Erteilung des Auftrags .....	37
3.1.1 Auftragserteilung durch Abtretung.....	37
3.1.2 Abtretungserklärung .....	38
3.1.3 Formvorschriften einer Abtretungserklärung .....	39
3.1.4 Muster einer Abtretungserklärung .....	41
3.1.5 Gerichtlicher Auftrag.....	41
3.1.6 Versicherungsgutachten.....	42

# INHALTSVERZEICHNIS

3.1.7 Unterschiede bei den einzelnen Auftragsarten.....	42
3.2 Die Wahl des Sachverständigen .....	44

## 4. LERNEINHEIT 51

### Ortsbesichtigung und Aufnahme von Daten

4.1 Die Ortsbesichtigung .....	51
4.2 Vorbereitung auf die Ortsbesichtigung .....	52
4.3 Aufnahme der Daten .....	53
4.3.1 PKW .....	53
4.3.2 Nutzfahrzeuge .....	54
4.3.3 Allgemeines bei der Aufnahme der Daten.....	55
4.3.4 Checkliste für die Aufnahme von Daten im Rahmen der Ortsbesichtigung.....	55
4.3.4.1 Angaben zur Besichtigung 55	
4.3.4.2 Angaben zur Unfallentstehung und zur Vorgeschichte 56	
4.3.4.3 Fahrzeugdaten im Gutachten 57	
4.4 Checkliste Ortsbesichtigung .....	61
4.4.1 Allgemeine Angaben .....	61
4.4.2 Technische Daten des Fahrzeuges:.....	62
4.4.2.1 PKW und Spezialfahrzeuge 62	
4.4.2.2 LKW, Kombis und Busse 63	
4.4.3 Identifizierung des Fahrzeuges .....	63
4.4.4 Angaben zum allgemeinen Zustand des Fahrzeuges .....	64

## 5. LERNEINHEIT 70

### Verschiedene Begrifflichkeiten

5.1 Wiederbeschaffungswert (Haftpflichtfall) .....	70
5.2 Wertminderung .....	71
5.2.1 Technische Wertminderung.....	71
5.2.2 Merkantile Wertminderung .....	71
5.2.3 Offenbarungspflicht bei Unfallschäden.....	71
5.2.4 Wertverbesserung und Altschaden .....	72
5.3 Reparaturdauer .....	74
5.4 Restwert .....	75
5.4.1 Restwert unfallbeschädigter Fahrzeuge .....	76
5.4.2 Textvorschläge zum Restwert .....	78
5.4.3 Textvorschläge für die Nachbesichtigung.....	78
5.5 Reparaturkosten .....	79
5.6 Totalschaden .....	79
5.7 Kaskoschaden .....	79
5.8 Sonstige Kosten .....	80

# INHALTSVERZEICHNIS

5.9 Begrifflichkeiten aus dem Verisicherungsbereich.....	81
5.9.1 Sachverständige.....	81
5.9.2 Sachverständigenverfahren.....	81
5.9.3 Rechnungsprüfung .....	82
5.9.4 Rechte des Versicherungsnehmers .....	82
5.9.5 Pflichten des Versicherungsnehmers.....	82
5.9.6 Diebstahlschaden.....	82
5.9.7 Betriebsschäden, Verschleißschäden .....	83
5.9.8 Teileliste .....	83

## 6. LERNEINHEIT 89

### Schadensaufnahme

6.1 Schadenfeststellung .....	89
6.2 Unfallschäden.....	90
6.3 Verantwortung des Sachverständigen.....	91
6.4 Begutachtung des zerlegten Fahrzeugs.....	91
6.5 Die Beweissicherung .....	92

## 7. LERNEINHEIT 99

### Schadensanalyse

7.1 Die Schadenanalyse.....	100
7.2 Instandsetzungstechnik.....	100
7.3 Vermessung und Maßhaltigkeit der Instandsetzung .....	100
7.4 Feststellung der Schadensart.....	101
7.5 Beispiel einer Schadensanalyse beim Aufprall.....	103
7.6 Reparaturwegerläuterung.....	104
7.7 Unfallbedingte Instandsetzungskosten.....	106
7.8 Ersatzteilekosten .....	106
7.9 Totalschaden .....	107
7.10 Karosseriearbeiten .....	107
7.11 Lackierung.....	108
7.12 Notreparatur .....	109
7.13 Sonstige Kosten .....	109
7.14 Voraussichtliche Reparaturdauer/Dauer der Wiederbeschaffung .....	110

# INHALTSVERZEICHNIS

7.15 Die Wiederbeschaffungsdauer .....	111
<b>8. LERNEINHEIT</b>	<b>118</b>
Wertminderung und Wertausgleich	
8.1 Angaben zum Wertausgleich.....	118
8.1.1 Abzüge > Neu für Alt < .....	118
8.1.2 Wertverbesserungen .....	119
8.1.3 Stellungnahme zu Wertminderung .....	119
8.2 Ausschluss der Merkantilen Wertminderung im Überblick .....	124
8.2.1 Bagatellschäden.....	124
8.2.2 Marktbeziehung muss ermittelt werden.....	125
8.2.3 Grenzwerte .....	125
8.2.4 Ausschluss .....	125
8.3 Beispiele zur Berechnung von Wertminderung und Wertausgleich .....	125
8.3.1 Berechnungsmethode „Ruhkopf / Sahm“ .....	126
8.3.2 Berechnungsmethode „Halbgewachs“ .....	127
8.3.3 Goslarer Modell / Hamburger Modell.....	129
8.4 Der merkantile Minderwert im Überblick.....	130
8.5 Wertverbesserung (Haftpflichtschäden) .....	131
<b>9. LERNEINHEIT</b>	<b>137</b>
Abwicklung von Haftpflicht und Kaskoschäden	
9.1 Kausalitätsprüfung.....	137
9.2 Nutzungsausfallentschädigung.....	138
9.3 Nutzungsausfall bei Eigenreparatur .....	138
9.4 Teilkasko-Schäden .....	139
9.4.1 Wildschaden.....	139
9.4.2 Brandschaden .....	141
9.5 Elementarschaden (Schäden durch Naturgewalten).....	143
9.5.1 Hagel .....	143
9.5.2 Sturmschäden .....	144
9.5.3 Blitzschlag .....	145
9.5.4 Überschwemmung.....	145
9.5.5 Glasbruchschäden .....	145
<b>10. LERNEINHEIT</b>	<b>154</b>
Wiederbeschaffungswert und Veräußerungswert	
10.1 Veräußerungswert .....	154

# INHALTSVERZEICHNIS

10.2 Theoretischer Wiederbeschaffungswert .....	155
10.3 Wiederherstellungswert .....	155
10.4 Restwert .....	156
10.5 Umbaukosten .....	157
10.6 Händlereinkaufswert und Händlerverkaufswert .....	159
10.6.1 Händlereinkaufswert .....	159
10.6.2 Händlerverkaufswert .....	159

## 11. LERNEINHEIT 165

### Rechtliche Aspekte des Gutachtens

11.1 Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung im KFZ Gutachten .....	165
11.1.1 Angabe des Restwerts im Gutachten .....	165
11.1.2 BGH Rechtsprechung zur Ermittlung des Restwerts .....	166
11.1.3 Stundenverrechnungssätze im Gutachten (Porsche Entscheidung) .....	168
11.1.4 Die Wahlmöglichkeit des Geschädigten nach § 249 Abs.2 Satz 1 BGB .....	172
11.1.5 Ermittlung der merkantilen WErtminderung .....	172
11.1.6 Ersatz auf der Basis eines Neuwagens .....	173
11.2 Die Mehrwertsteuer im KFZ Gutachten .....	174
11.2.1 Regelbesteuerte Fahrzeuge .....	175
11.2.2 Differenzbesteuerte Fahrzeuge .....	176
11.2.3 Die Mehrwertsteuer im Schadengutachten .....	177
11.2.3.1 Reparaturkosten 177	
11.2.3.2 Restwert 178	
11.2.3.3 Die Wertminderung 178	
11.2.3.4 Der Wiederbeschaffungswert 178	

## 12. LERNEINHEIT 185

### Aufbau und Gestaltung von Sachverständigengutachten

12.1 Bearbeitung der Anfrage .....	185
12.1.1 Fachlich .....	185
12.1.2 Persönlich .....	185
12.1.3 Organisatorisch .....	186
12.2 Vertragsabschluss und Übernahme des Auftrags .....	186
12.3 Gliederung des Auftrags und Planung .....	186
12.4 Untersuchung .....	187
12.5 Begründung des Ergebnisses .....	187
12.6 Formulierung des Gutachtens / Schlussfolgerung .....	187
12.7 Prüfung des Gutachtens auf Vollständigkeit und Richtigkeit .....	188

# INHALTSVERZEICHNIS

12.8 Zusammenfassung und Ergebnis.....	188
<b>13. LERNEINHEIT</b>	<b>194</b>
Aufbau des Schadensgutachten	
13.1 Vorbemerkung.....	194
13.2 Gutachten.....	194
<b>14. LERNEINHEIT</b>	<b>205</b>
Das KFZ Gutachten	
14.1 Mustergutachten.....	206
14.2 Muster-Fahrzeugbewertung .....	224

# Der Kfz-Sachverständige

einfach erklärt inklusive Mustergutachten

## **Achtung**

Dieses Werk, einschließlich aller darin enthaltenen Teile, unterliegt dem Urheberrechtsschutz.  
Alle Rechte vorbehalten.

# LERNEINHEIT 1

## Aus der Studieneinheit: **Der Kfz-Sachverständige**

Lesen Sie sich die gesamte Lerneinheit einmal komplett durch. Danach notieren Sie sich auf dieser Seite stichwortartig, wie Sie von dieser Lerneinheit profitieren möchten. Arbeiten Sie die Lerneinheit anschließend gründlich durch und markieren wichtige Stellen. Die Seitenränder bieten Ihnen die Gelegenheit, Praxisbeispiele und eigene Ideen zu vermerken.

# 1. LERNEINHEIT

## DIE TÄTIGKEIT DES KFZ-SACHVERSTÄNDIGEN

Randnotiz:

### 1.1 CHANCEN UND RISIKEN

Schätzungsweise 8.000 selbständige Kfz-Sachverständige aller Fachrichtungen sind derzeit in der Bundesrepublik tätig. Der überwiegende Teil dieser Sachverständigen ist nicht öffentlich bestellt und vereidigt, etwa 3.500 sind in den Berufsverbänden organisiert.

Obwohl die Konkurrenz (besonders von Vereinigungen wie TÜV und DEKRA, aber auch von angestellten Prüfern der Versicherungsgesellschaften) nicht unerheblich ist, geben Fachleute dem erfahrenen Kfz-Experten durchaus Chancen. In besonderem Umfang gilt das für den Aufgabenbereich "Unfallrekonstruktion". Nur 5% der Kfz-Sachverständigen sind ausschließlich auf diesem Gebiet tätig, das auch erhöhte Anforderungen an die Fachkenntnisse stellt.

Die Fahrzeug- bzw. Schadensbewertung dagegen reizt zahlreiche Führungskräfte aus dem Kfz-Gewerbe, die in ihrem angestammten Tätigkeitsfeld in Handwerk und Industrie keinen angemessenen Arbeitsplatz finden. Die meisten Existenzgründer versuchen, eine wirtschaftlich tragfähige Existenz allein auf diesem Feld der Sachverständigkeitätigkeit aufzubauen. Zum einen lässt der Gebrauchtwagenmarkt einiges für den Sachverständigen erwarten, wie zum Beispiel verstärkte Kontrollaufgaben im Rahmen der verschärften Umweltschutzgesetzgebung. Auch die Bewertung von Leasingfahrzeugen nach Ablauf der Verträge, deren Zahl ebenfalls ständig steigt, fällt in dieses Aufgabengebiet. Hier sind nicht nur Pkws, sondern auch kostspieligere Lkws und Sonderfahrzeuge auf dem Markt.

Zum anderen sehen Praktiker in der Öffnung des § 29 und des § 19 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für freiberufliche Sachverständige neue Chancen. Der § 29 legte bisher die regelmäßige Untersuchung von Kraftfahrzeugen in die Hände des TÜV oder von ihm beauftragter Werkstätten. Schon die Einführung der unter TÜV-Hoheit ausgeführten frei-willigen Kfz-Überwachung hatte gezeigt, dass die Kunden durchaus bereit waren, den TÜV mit anderen Institutionen zu vertauschen. Aus der Öffnung des Par. 29 StVZO ergibt sich nun, dass die freien Sachverständigen ebenfalls die Kfz-Kontrolle und die Vergabe der Plakette vornehmen dürfen.

Vor allem in ländlichen Regionen, wo die Kontrollstellen für den TÜV unrentabel sind, können freie Gutachter diese Aufgabe schneller und effizienter durchführen.

Randnotiz:

### 1.2 INFOS ZUM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Europäischen Binnenmarkts ist das "Europa-Telefon" im Bundesministerium der Finanzen eingerichtet worden, bei dem Sie auch Adressen von EU-Beratungsstellen in Ihrer Region erfahren können.

Auch über die Banken erhält man Informationen über den Europäischen Binnenmarkt. GEBI, die EU-Beratungsstelle des Genossenschaftlichen Finanzverbundes, wurde für die Bedürfnisse der kleineren und mittleren Unternehmen gegründet. Die GEBI gibt diverse Broschüren und Monatsbriefe heraus und unterstützt Unternehmer bei der Beschaffung von Informationen über Märkte und Branchen in Europa, Investitionsmöglichkeiten und Fördermittel in den europäischen Ländern, Adressmaterial, Kontaktaufnahme mit Lieferanten und Abnehmern.

### 1.3 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Bezeichnung Kfz-Sachverständiger oder Gutachter ist nicht gesetzlich geschützt. Jeder kann ohne besondere behördliche Erlaubnis oder Prüfung diese Bezeichnung führen. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige dagegen, der Fachwissen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten soll, muss sich einer Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer stellen.

Die Voraussetzungen für eine Vereidigung sind:

- ⌚ Vollendung des 30. Lebensjahrs,
- ⌚ Qualifikation als Kfz-Meister oder Diplom-Ingenieur bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
- ⌚ ausreichende Praxiserfahrung im Fachbereich und als Sachverständiger
- ⌚ Prüfung der Fachkenntnisse durch einen Ausschuss der Kammer (sofern die Sachverständigenordnung dies vorsieht),
- ⌚ Vorlage bereits erstellter Gutachten.

Die Bestellung erfolgt auf Widerruf und wird von der zuständigen Körperschaft periodisch verlängert, wenn dem nichts entgegensteht. Ein Widerruf der Vereidigung kann zum Beispiel wegen eines Verstoßes gegen das Werbeverbot ausgesprochen werden oder auch, wenn gegen den Sachverständigen ein Strafverfahren angestrengt wird.

Randnotiz:

Die gewerberechtliche Einordnung des Kfz-Sachverständigen ist derzeit umstritten. Diplom-Ingenieure in dieser Funktion werden in der Regel als Freiberufler im Sinne des "beratenden Ingenieurs" eingestuft. Selbständige, die ihre Qualifikation im Handwerk erworben haben, werden von Finanzämtern aber aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs zunehmend als Gewerbetreibende behandelt und damit auch bei der Gewerbesteuer zur Kasse gebeten.

Ob man im Einzelfall ein Gewerbe anmelden muss oder nicht, sollte man beim zuständigen Finanzamt klären. Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit muss dem Gewerbeamt mitgeteilt werden. Zuständig ist die Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Das Finanzamt muss über die Aufnahme der Geschäftstätigkeit informiert werden. Es erteilt dem Betrieb daraufhin eine Steuernummer. Freiberufler müssen also lediglich das Finanzamt benachrichtigen.

Werden Angestellte beschäftigt, so muss innerhalb von acht Tagen nach Betriebseröffnung die Berufsgenossenschaft verständigt werden, die alle Beschäftigten gegen Unfall und Berufskrankheiten versichert.

### 1.4 BERUFSBILD UND QUALIFIKATION

Die Bewertung eines Unfallschadens, die Rekonstruktion des Unfallschehens und damit die Ermittlung der Unfallursache sowie die Bewertung des technischen Zustands eines Fahrzeugs im weitesten Sinne gehören zu den Aufgaben von Kfz-Sachverständigen. Zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen sie umfassende technische Fachkenntnisse, verkehrs- und versicherungsrechtliches Wissen und die Fähigkeit, ihre Ermittlungen und Berechnungen in klarer, dem Laien verständlicher Sprache weiterzugeben. Insbesondere für die Klärung von Sachverhalten in gerichtlichen Auseinandersetzungen werden Sachverständige herangezogen.

Im Allgemeinen bringen Kfz-Sachverständige eine Ausbildung zum Kfz-Meister oder das Ingenieurstudium der entsprechenden Fachrichtung mit und haben schon Erfahrungen in der Praxis gesammelt, bevor sie sich selb-

ständig machen. Die Praxis zeigt, dass Kfz-Meister oder Techniker hauptsächlich in der Bewertung von Unfallschäden oder in der Wertermittlung von Gebrauchtfahrzeugen tätig werden, während der Bereich Unfallrekonstruktion mathematische und physikalische Fachkenntnisse aus dem Hochschulstudium erfordert.

Randnotiz:

### 1.5 AUFAHMEBEDINGUNGEN DER BERUFSVERBÄNDE

Ordentliches Mitglied in den Verbänden kann nur werden, wer sein fachliches Können nachgewiesen hat oder eine Prüfung vor einem verbandsinternen Fachausschuss abgelegt hat.

Bei der Sachkunde wird im Hinblick auf die späteren Tätigkeitsfelder zwischen "Kfz-Schäden", "Kfz-Bewertung" und "Unfallrekonstruktion" unterschieden.

Es werden Kfz-spezifische Kenntnisse im technischen Bereich, Fahrdynamik, Fahrzeug- und Karosseriebau, Richtmöglichkeiten, Lackierung, aber auch juristische und versicherungstechnische Grundkenntnisse verlangt.

Im Bereich Unfallrekonstruktion kommen naturwissenschaftliche Fragen hinzu.

Der Bewerber muss elementare Zusammenhänge in Festigkeitslehre, Statik und Dynamik kennen, Verfahren im Kfz-Bau, Funktion der Fahr- und Antriebsaggregate, Reifenkonstruktion und vieles mehr.

Daneben muss der Bewerber seine persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nachweisen und sich der Satzung und Ehrenordnung unterwerfen. Die Verbände fordern laufende Weiterbildung und unterstützen ihre Mitglieder mit dem Angebot eigener Seminare. Sie fördern auch die Bemühungen um eine öffentliche Bestellung durch die zuständigen Kammern und bieten Fachseminare an, die auf die Prüfung vorbereiten.

---

---

---

### 1.6 LEISTUNGSPROFIL UND AUFGABEN

Randnotiz:

Sachverständige werden benötigt zur Begutachtung von Schäden an Kraftfahrzeugen, Ermittlung von Schadensursachen und für die Rekonstruktion von Verkehrsunfällen. Hinzu kommt eine beratende Tätigkeit des Sachverständigen.

Die Unfallbegutachtung umfasst die Ermittlung der Instandsetzungskosten, die Festlegung einer eventuell eingetretenen Wertminderung bzw. Feststellung von Totalschäden mit Errechnung von Zeitwerten und Wiederbeschaffungskosten. Die Rekonstruktion des Unfallhergangs erlegt dem Sachverständigen eine besondere Verantwortung auf, weil vom Gutachten häufig der Ausgang gerichtlicher Strafverfahren und erhebliche wirtschaftliche Belastungen des Schuldigen abhängen.

In wesentlich geringerem Umfang wird der Sachverständige auch zur Beurteilung technischer Mängel herangezogen. Gutachten werden z.B. dann nötig, wenn bei Neuwagen während der Garantiezeit auftretende Mängelfragen mit der Lieferfirma oder dem Hersteller zu klären sind, um berechtigte Ansprüche des Autokäufers durchsetzen zu können. Auch nach Werkstattreparaturen mit anschließend auftretenden Mängeln, die auf unsachgemäße Reparatur schließen lassen, können Sachverständige zur Entscheidungsfindung gerufen werden.

Kfz-Sachverständige können nicht über alle Fahrzeuge in gleichem Maße Detailkenntnisse besitzen. Daher findet man auch hier Spezialisierungen auf bestimmte Fahrzeugklassen oder -typen oder auf Teilbereiche der Fahrzeugtechnik. In der Praxis sind Sachverständige unter anderem mit den folgenden Spezialkenntnissen tätig:

- ⌚ Baumaschinen,
- ⌚ Krananlagen,
- ⌚ Container,
- ⌚ Kunststoffeinbauten,
- ⌚ Ölanalyse,
- ⌚ Oldtimer,
- ⌚ Reifen,
- ⌚ Schaustellereinrichtungen,
- ⌚ Schienenfahrzeuge,
- ⌚ Sonderfahrzeuge,

- ⇒ Sportboote,
- ⇒ Wohnmobile,
- ⇒ Caravans.

Randnotiz:

Einzelne Gutachter beschäftigen sich auch mit Randgebieten der Kfz-Technik wie Arbeitssicherheit, Ausfallschäden, Lichttechnik, Betriebseinrichtungen oder Waschanlagen.

### 1.7 ERSTELLUNG VON GUTACHTEN

Bei der Erstellung von Gutachten oder der Sachverständigen-Aussage vor Gericht werden vom Sachverständigen neben der besonderen Kenntnis der fachlichen Zusammenhänge auch Klarheit und Präzision im Sprachgebrauch gefordert. Ganz einfach ist es für den Sachverständigen nicht, sich Laien verständlich zu machen; ein Problem, das er mit vielen Technikern teilt.

Der Kunde erwartet vor der Erstellung eines Gutachtens, dass ihm Erfolgsschancen und Kostenrisiko klar aufgezeigt werden. Aufwendige Materialprüfungen für die Feststellung eines Fertigungsmangels oder Materialfehlers sind sinnlos, wenn rechtliche Ersatzansprüche an den Hersteller des betreffenden Teils keine Aussicht auf Erfolg haben. Dabei muss der Sachverständige darauf achten, keine unzulässige Rechtsberatung vorzunehmen.

Ein Gutachten in der Kfz-Bewertung enthält:

- ⇒ genaue Angaben über die Art des Auftrages, den Auftraggeber etc. ,
- ⇒ genaue Angaben über die Besichtigung, Zustand des besichtigten Fahrzeugs (repariert oder nicht),
- ⇒ technische Daten des Fahrzeugs und alle Angaben, die den Zustand des Fahrzeugs vor dem Unfall betreffen,
- ⇒ Stellungnahme zum Fahrzeugwert vor dem Schadensfall zu einem anzugebenden bestimmten Stichtag,
- ⇒ Feststellung der Unfallschäden, voraussichtliche unfallbedingte Instandsetzungskosten, voraussichtliche Reparaturdauer bzw. Dauer der Wiederbeschaffung in Arbeitstagen,
- ⇒ Stellungnahme zur Wertminderung mit Begründung, Fragen, die bei der Regulierung ggf. zu beachten sind.

Für die Wert- bzw. Schadensermittlung werden die bekannten Marktberichte von DAT (Deutsche Automobil Treuhand GmbH) und Audatex und die Schwacke-Liste benutzt.

Ein Gutachten für die Rekonstruktion von Unfällen enthält:

- ⌚ genaue Angaben über den Auftrag und den Auftraggeber,
- ⌚ eine Aufstellung der für die Bearbeitung des Gutachtens verwendeten Unterlagen wie Polizeiskizze, Unfallfotos, Spurenverläufe etc.,
- ⌚ Daten des Unfalls, Daten des Fahrzeugs, der beteiligten Personen und die Untersuchung des Fahrzeugs, der Unfallphase, der Situation,
- ⌚ Fotos und Skizzen mit charakteristischen Positionen der beteiligten Fahrzeuge bzw. Personen und deren Geschwindigkeiten,
- ⌚ die Angabe und Erläuterung der für Berechnungen getroffenen Annahmen, z.B. Grenzwerte der Reibungswerte zwischen Reifen und Gegenständen und Fahrbahn, Grenzwerte der Beschleunigung und Verzögerung,
- ⌚ Wertung anderer objektiv gesicherter Feststellungen wie Fahrtenschreiber-Auswertung, Spurlängen, die Diskussion des vorliegenden Materials und etwaiger Diskrepanzen in der Aussage.
- ⌚ Erstellen eines unabhängigen und eigenverantwortlichen Kfz-Schadensgutachten, nach der Besichtigung bei der Reparaturwerkstatt, unter Beachtung der Verwertung für die Kfz-Werkstatt, Versicherung und natürlich des Kunden oder Anspruchstellers.
- ⌚ Dabei müssen in der Regel für alle Interessenten folgende Information aus dem Gutachten herauslesbar sein. Schlussendlich richten sich die Angaben und Untersuchungsergebnisse des Gutachtens jedoch nach der Aufgabenstellung oder dem Beweisbeschluss.
- ⌚ Art des Schadens (Haftpflichtschaden etc.)
- ⌚ Datum der Schadensentstehung (Unfallentstehung)
- ⌚ Schadenshöhe
- ⌚ Restwert
- ⌚ Wertminderungsansprüche des Geschädigten
- ⌚ Dauer der Reparatur
- ⌚ Dauer der Wiederbeschaffung
- ⌚ Kalkulation der benötigten Teile
- ⌚ Zu erwartender Arbeitsaufwand
- ⌚ Unfallrekonstruktion (je nach Sachlage)
- ⌚ Zustand des Fahrzeugs
- ⌚ Protokoll der Ortsbesichtigung (Besichtigungsort, Datum etc.)

Randnotiz:

- ⌚ Vorschäden
- ⌚ Plausibilität der Schäden
- ⌚ Benennung des Anspruchstellers und Versicherungsnehmers
- ⌚ Regulierende Versicherung oder Behörde
- ⌚ Versicherungsnehmer und Policennummer
- ⌚ Unterschrift und Stempel des Sachverständigen
- ⌚ Lakierkosten (sofern Lackschäden)

Randnotiz:

Die Rechnung selbst ist kein fester Bestandteil des Gutachtens. In vielen Fällen, vor allem bei einer Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers an den Gutachter, wird die Rechnung über das Gutachten jedoch diesem beigefügt, damit die Versicherung die Gutachterkosten direkt an den Gutachter überweisen kann.

### 1.7 / 1 DIE BEGUTACHTUNG VON STRAßENVERKEHRSUNFÄLLEN

Staatsanwaltschaften und auch Straf- und Zivilgerichte sind oft die Auftraggeber für die Begutachtung von Straßenverkehrsgutachten. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Feststellung der Geschwindigkeiten der Unfallbeteiligten. Denn nicht oft werden von den Unfallbeteiligten vollkommen unbefriedigende und falsche Angaben gemacht. Nicht immer ist der vordergründig schuldhafte Verkehrsteilnehmer am Unfall allein schuld.

#### BEISPIEL

An einer gleichberechtigten Kreuzung findet eine Kollision zweier Fahrzeuge statt. Der Verkehrsteilnehmer, der dem von rechts kommenden PKW die Vorfahrt genommen hat, ist vorerst an der Unfallentstehung schuld. Der Gutachter kann nun aber anhand von physikalischen Gesetzmäßigkeiten nachweisen, dass der von rechts kommende Verkehrsteilnehmer sich der Kreuzung mit einer unzulässig hohen Geschwindigkeit genähert hat. Somit trifft diesen Verkehrsteilnehmer eine Mitschuld.

### 1.7 / 2 GESCHWINDIGKEITSRÜCKRECHNUNG

Randnotiz:

Die Geschwindigkeitsrückrechnung der am Unfall beteiligten Fahrzeuge dient als Ausgangsgröße dazu, ob und auf welche Art und Weise der Unfall von den Fahrzeuglenkern hätte vermieden werden können. Die Geschwindigkeitsrückrechnung bezieht sich meist auf den Energieeinsatz, der zu einem bestimmten Ergebnis geführt hat. So kann man anhand der Bremsspuren eine mittlere gefahrene Geschwindigkeit ermitteln, die sich aus dem Erscheinungsbild der Bremsspur ergibt. Gleichermaßen können Verformungen an der Karosse des Fahrzeugs oder andere Deformationen und Positionsveränderungen einen Rückschluss auf die Aufprallgeschwindigkeit geben. Bei der Rückrechnung wird also die Geschwindigkeit der Unfallbeteiligten von ihrer Endlage berechnet. Bremsungen, Schleudervorgänge, Stöße und ballistische Sprünge können so energetisch bewertet werden und führen auch oft zu einem guten Ergebnis ohne größeren Rechenaufwand.

Randnotiz:

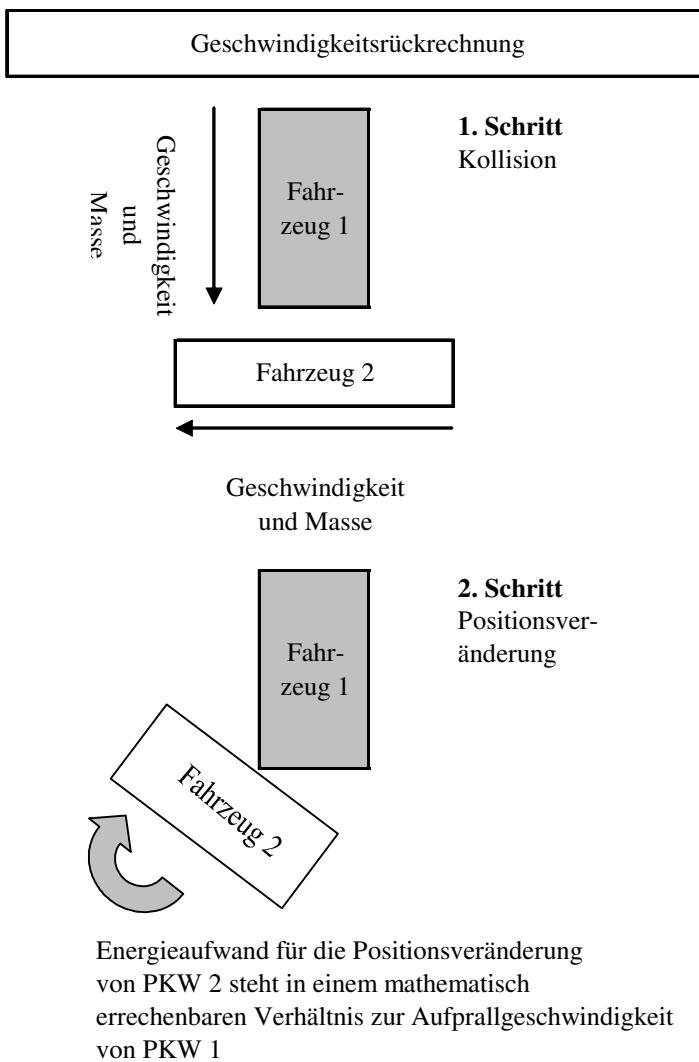


Abbildung 1: Geschwindigkeitsrückrechnung

Die Geschwindigkeitsrückrechnung ist eines unter mehreren Verfahren, um gefahrene Geschwindigkeit zu ermitteln.

## 1.8 TÄTIGKEITEN BEI GERICHT

Im Zivilprozess (§ 404 Abs. II ZPO) und im Strafverfahren (§ 73Abs. 2 StPO) muss, in Rechtsschutzsachen (§ 2 Abs. 1e ARB) kann der vom Gericht angerufene Sachverständige "öffentlicht bestellt und vereidigt" sein. Daneben ist den betroffenen Parteien selbstverständlich freigestellt, ein Privatgutachten von einem Sachverständigen seines Vertrauens erstellen zu lassen. Ein Gutachter, der für eine Prozesspartei bereits als Privatgutachter

tätig war, wird in der gleichen Sache als gerichtlicher Gutachter gewöhnlich ausgeschlossen. Die vom Gericht bestellten Gutachten werden nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) abgerechnet. Die Stundensätze richten sich nach Honorargruppen und liegen zwischen 50 und 85 Euro je Stunde. Die Honorargruppen sind einzelnen Fachbereichen zugeordnet (Anlage 1 zu § 9 JVEG). Kraft Gesetz sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verpflichtet, gerichtliche Aufträge auszuführen. Trotz der relativ niedrigen Honorarsätze wird aber auch ein freier Sachverständiger die Ehre, vor Gericht tätig zu werden, normalerweise nicht ablehnen.

Randnotiz:

Für Sachverständige auf dem Gebiet Unfallrekonstruktion können die gerichtlichen Gebührensätze allerdings zum wirtschaftlichen Problem werden, da sie recht häufig für Gerichte tätig werden und weniger Umsatz aus Privatgutachten erwarten. Zudem wiegt die Verantwortung für das Schicksal der am Prozess Beteiligten wesentlich schwerer als bei der reinen Schadensermittlung, in der es "nur" um Geld geht. Einen Blechschaden zu bewerten, ist meist einfacher, als bei einer Unfallrekonstruktion exakte wissenschaftliche Untersuchungen und Folgerungen zu ziehen. Bei schweren Personenschäden oder Todesfällen, bei einer drohenden Gefängnisstrafe für den Schuldigen, muss der Sachverständige eine Verantwortung übernehmen, die mancher verständlicherweise nicht gern tragen will.

### 1.9 AUSSTATTUNG UND EINRICHTUNG

Es ist möglich und auch gängige Praxis, als Sachverständiger mit einem Arbeitszimmer in der Privatwohnung und der entsprechenden Büroeinrichtung zu starten. Eine eigene Prüfstation ist zunächst nicht unbedingt nötig, allerdings bei entsprechender Auftragslage längerfristig zu empfehlen. Bei Einrichtung einer Prüfstation wären allein für Geräte wie Abgasmessinstrumente, Bremsgenprüfgeräte, Lackschichtenmesser, Mikroskop u.a. ca. € 25.000 an Investitionen zu veranschlagen.

Hinzu kommen die Halle, Standfläche, Gruben und andere Einrichtungen. Anfangs genügt es, wenn der Sachverständige die Fahrzeuge in einer fremden Werkstatt prüfen kann. Er darf allerdings nur an solchen Prüfstellen Fahrzeuge untersuchen, die der sogenannten Geräte-Richtlinie entsprechen.

#### Einrichtungen für die Kfz- Sachverständigkeitätigkeit

Der Kfz-Sachverständige muss über die aufgelisteten Mindesteinrichtungen zur Berufsausübung verfügen: